

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt

der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1340

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.03.2025

Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Agrarwirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 5. März 2025

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Fachprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Agrarwirtschaft

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 5. März 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. 2024 S. 1222), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 6 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Hausarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Portfolio

Teil 3

Das Studium

- § 12 Umfang der Masterarbeit
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Kolloquium

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1

Anlage 2

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft im Fachbereich Agrarwirtschaft in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Agrarwirtschaft den akademischen Grad „Master of Science“, kurz „M.Sc.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium begonnen werden, wenn der Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft an dem Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen mindestens mit der Gesamtnote 2,7 abgeschlossen wurde. Das Studium kann auch begonnen werden, wenn ein anderes gleichwertiges Studium mit vergleichbaren Inhalten mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 abgeschlossen wurde. Ein solches Studium wird in der Regel als gleichwertig eingestuft, wenn es einen Umfang von mindestens 180 Credits besitzt.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester. Eine Studienaufnahme zum Wintersemester wird empfohlen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 120 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan, und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO, ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch

wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 6 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:
 - a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.
 - b) Im Falle der Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer elektronisch gestützten Prüfung oder mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung einer Projektarbeit oder eines Portfolios beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

§ 7 Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

§ 8 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 9 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von zehn bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch ausgewiesen. Die Festlegung der Gewichtung von Projektarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten spätestens bis zur Ausgabe der Projektarbeit.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 11 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige Lernprozessdokumentation, die neben schriftlichen Anteilen auch mündliche Anteile enthalten kann. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokollen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiven Entwürfen usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst insgesamt in der Regel zehn bis 20 Seiten, ein mündlicher Teil der Portfolioprüfung 20 bis 45 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch feststellen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

Teil 3 Das Studium

§ 12 Umfang der Masterarbeit

Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 80 Seiten à etwa 26 Zeilen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 21 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen 15 Credits aus den Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 und 30 Credits aus den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 2 erworben hat.

§ 14 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Masterarbeit nicht nur in deutscher Sprache, sondern bei Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 28 Credits erworben.

§ 15 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (2) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums zwei Credits erworben.
- (3) Das Kolloquium kann mit Zustimmung der oder des Prüfenden per Videokonferenz durchgeführt werden. Ein Prüfer oder eine Prüferin und der oder die Studierende müssen sich in einem Raum befinden, der oder die zweite Prüfende kann per Videokonferenz zugeschaltet werden.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im ersten Fachsemester im Studiengang Agrarwirtschaft eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelungen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.
- (4) Für die Studierenden des Studiengangs Agrarwirtschaft, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft vom 1. Oktober 2018 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 23.10.2018), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung vom 12. April 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.04.2022), mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2018 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

- | | |
|---|----------------------------|
| a) Prüfungen in Fächern des 1. und 2. Fachsemesters | Wintersemester 2027/28 und |
| b) Prüfungen in Fächern des 3. und 4. Fachsemesters | Wintersemester 2028/29 |

Die Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2018 muss bis zum 31.08.2029 abgeschlossen sein.

- (5) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung vom 05.03.2025 fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Agrarwirtschaft vom 04.03.2025 erlassen.

Iserlohn, den 5. März 2025

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Dr. Dr. habil. Alexander Prange

Anlage 1: Pflichtmodule

Modul	Leistungs- punkte	Fach- semester	Fach- semester	Erstmaliges Angebot
		Studienbeginn Wintersemester	Studienbeginn Sommersemester	
Unternehmensführung	5	1	2	WS 2025/26
Wissenschaftliches Arbeiten/ Seminar	5	1	2	WS 2025/26
Produkt- / Innovationsmanagement	5	2	1	SoSe 2026
Unternehmensbezogene Projektarbeit	20	3	4	WS 2026/27
Projektseminar	10	3	4	WS 2026/27
Master-Thesis	28	4	3	SoSe 2027
Kolloquium	2	4	3	SoSe 2027

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Module	Leistungs- punkte	Semester	Erstmaliges Angebot
Molekularbiologische Verfahren	5	WS	WS 2025/26
Management Tierhaltung / Smart Farming	5	WS	WS 2025/26
Statistik und Data Science	5	WS / SoSe	WS 2025/26
Welternährungswirtschaft	5	WS	WS 2025/26
Qualitätsmanagement	5	WS	WS 2025/26
Nachwachsende Rohstoffe / Bioenergie	5	WS	WS 2025/26
Agrarelektronik	5	WS	WS 2025/26
Controlling	5	WS	WS 2025/26
Experimentelle Phytomedizin	5	WS	WS 2025/26
Betriebsanalyse Tiergesundheit	5	WS	WS 2025/26
Pflanzenbausysteme / Nährstoffmanagement	5	WS	WS 2025/26

Machine Learning Grundlagen f. Agrarw. mit R	5	WS	WS 2025/26
Strukturwandel und Entrepreneurship	5	WS	WS 2025/26
Projektmanagement	5	WS	WS 2025/26
Spezielle Tierernährung	5	SoSe	SoSe 2026
Prognosemodelle Pflanzenschutz & Agrarmeteorologie	5	SoSe	SoSe 2026
Zuchtstrategien Nutztiere	5	SoSe	SoSe 2026
Politikanalyse	5	SoSe	SoSe 2026
Digital Farming	5	SoSe	SoSe 2026
Experimentelle Modelle zur Tierernährung	5	SoSe	SoSe 2026
Steuern / Recht	5	SoSe	SoSe 2026
Grünlandssysteme	5	SoSe	SoSe 2026
Bodennutzung / Standortanalyse	5	SoSe	SoSe 2026
Animal Welfare / Tierschutzindikatoren	5	SoSe	SoSe 2026
KI-Anwendungen Smart Farming	5	SoSe	SoSe 2026
Verhaltens- und Neuroökonomie	5	SoSe	SoSe 2026

Wahlpflichtmodule müssen angemeldet werden. Sie werden nur durchgeführt, wenn sich mehr als fünf Studierende für ein Modul anmelden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Dekanin oder der Dekan.